

E-Bike als Gehaltsextra

Johannes G. Bischoff, Sabine Jäger



Geht es um E-Mobilität, ist der Klimaschutz nach wie vor ein zentrales Motiv. Hinzu kommt vor dem Hintergrund der Coronakrise aber auch eine Möglichkeit, die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu vermeiden. Gerade in den Sommermonaten kann ein E-Bike das Mittel der Wahl sein, und zwar sowohl für Ihre Mitarbeiter als auch für Sie selbst – der Umstieg auf diese Art der Fortbewegung kann sich nämlich steuerlich durchaus rechnen. Mittlerweile sind die Regeln allerdings so komplex geworden, dass schon von einer „Spezialwissenschaft“ die Rede ist. Wir bringen Licht ins Dunkel.

Wichtige Fragen im Vorfeld

Zahlreiche Anbieter haben sich auf Leasingmodelle spezialisiert – als Praxisinhaber müssen Sie E-Bikes also nicht unbedingt selbst anschaffen.

Im Vorfeld spielt zum einen schon die Auswahl des E-Bikes eine Rolle, zum anderen die Frage, ob Sie es Ihren Mitarbeitern als Gehaltsextra oder im Rahmen einer Gehaltsumwandlung überlassen. Diese beiden Faktoren entscheiden darüber, ob und wie der Vorteil beim Arbeitnehmer zu versteuern ist. Beim Fahrrad selbst dürfte das wichtigste Kriterium die Geschwindigkeit sein:

- Bei Geschwindigkeiten bis 25 km/h gelten E-Bikes verkehrsrechtlich als Fahrrad (keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht).
- Bei Geschwindigkeiten über 25 km/h gelten E-Bikes verkehrsrechtlich als Kfz (Kennzeichen- und Versicherungspflicht).

Je nachdem, für welche dieser beiden Varianten Sie sich entscheiden, schlägt das auch auf die (Lohn-) Steuer und die Sozialversicherungsbeiträge durch.

Mit bis zu 25 km/h unterwegs

Gilt das E-Bike als Fahrrad, ist als geldwerter Vorteil grundsätzlich 1 % des auf volle 100 Euro abgerundeten Listenpreises anzusetzen. Seit dem 01.01.2020 ist wird nur 1 Viertel der Bemessungsgrundlage angesetzt (2019 war es noch die Hälfte der Bemessungsgrundlage). Hier kommt aber noch eine weitere Unterscheidung ins Spiel: Überlassen Sie Ihrem Mitarbeiter das E-Bike zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn oder im Rahmen einer Gehaltsumwandlung?

Wird das E-Bike einem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen, ist diese Überlassung zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2030 steuer- und sozialversicherungsfrei möglich. Anders ist das bei einer Gehaltsumwandlung.

Beispiel: Zahnärztin Dr. *Mundt* überlässt ihrer Mitarbeiterin im Rahmen einer Gehaltsumwandlung seit Januar 2020 ein geleastes E-Bike zur privaten Nutzung. Die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für das Fahrrad beträgt 2.700 Euro. Diese 2.700 Euro sind zu vierteln (ergibt 675 Euro) und auf volle 100 Euro abzurunden (ergibt 600 Euro). Die Mitarbeiterin hat einen geldwerten Vorteil in Höhe von 6 Euro monatlich zu versteuern (1 % von 600 Euro); zudem ist die Überlassung sozialversicherungspflichtig. Hinweis: Da es sich um einen lohnsteuerlichen Durchschnittswert handelt, ist die 44-Euro-Freigrenze nicht anzuwenden.

Akku leer?

Möglicherweise ist das Gebäude, in dem sich Ihre Praxis befindet, schon mit der erforderlichen Ladeinfrastruktur ausgestattet. In diesem Fall ist auch das Aufladen des E-Bikes bis zum 31.12.2030 steuerfrei möglich. Steuervorteile winken auch, wenn Sie Ihren Mitarbeitern eine betriebliche Ladevorrichtung überlassen oder den Kauf und die Nutzung einer Ladevorrichtung bezuschussen.

Schneller als 25 km/h?

Wer schneller unterwegs sein möchte und sich daher für ein E-Bike entscheidet, das verkehrsrechtlich als Kfz eingestuft wird, muss sich auf andere steuerliche Auswirkungen einstellen: Hier wird nämlich die 1-Prozent-Regelung angewendet. Hinzu kommt ein Zuschlag von 0,03 % für die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis. Wird das E-Bike erstmals zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2030 in Betrieb genommen, gelten die Sonderregelungen, die der Gesetzgeber auch für als Dienstwagen genutzte Elektrofahrzeuge geschaffen hat. Auch hier ist seit dem 01.01.2020 nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage anzusetzen (2019: halbe Bemessungsgrundlage). Die Überlassung von E-Bikes, die als Kfz gelten, ist darüber hinaus sozialversicherungspflichtig.

Mehr als ein E-Bike?

Sofern das Kriterium „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ eingehalten wird und es sich verkehrsrechtlich um Fahrräder handelt, können Sie einem Mitarbeiter auch mehrere betriebliche Fahrräder steuerfrei überlassen. Denn die Finanzverwaltung geht davon aus, dass die Steuerbefreiung nicht auf die Überlassung eines einzigen Fahrrads beschränkt ist.

Nach 36 Monaten

Bei geleasteten E-Bikes ist der Kauf des Fahrrads durch den Arbeitnehmer am Leasingende eine beliebte Variante. Dabei ist zu prüfen, ob steuerpflichtiger Arbeitslohn entsteht. Die Wertermittlung ist allerdings nicht ganz einfach; die Finanzverwaltung lässt die Anwendung einer Vereinfachungsregelung zu, über die wir auf Wunsch gerne ausführlicher informieren.

Achtung: Die Finanzämter legen die Tatbestandsvoraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ sehr streng aus. Steuerbegünstigt sind nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers, nicht aber Leistungen, für die der Bruttoarbeitslohn des Arbeitnehmers im Gegenzug abgesenkt wird. Lassen Sie sich dazu sicherheitshalber im Vorfeld beraten.

Johannes G. Bischoff

Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP

E-Mail: info@bischoffundpartner.de

*Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln*

Internet: www.bischoffundpartner.de

Sabine Jäger

*Dipl.-Oec., Steuerberaterin,
Fachberaterin für Unternehmensnachfolge
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Annaberger Straße 73
09111 Chemnitz*